

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 21

Freiburg im Breisgau, 20. September 1965

1965

Konzelebration / Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. — Neuordnung der Katholischen Aktion. — Richtlinien für Pfarrausschüsse der Katholischen Aktion. — Spendung der Firmung durch Anstaltsgeistliche. — Förderung der Vermögensbildung. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Publicatio beneficiorum conferendorum.

Nr. 128

§ 2.

### Konzelebration Kommunionsspendung unter beiden Gestalten

Die Ritenkongregation hat am 7. März 1965 den „Ritus servandus in Concelebratione Missae et Ritus Communionis sub utraque specie“ veröffentlicht. Die in Rom bei den Vatikanischen Druckereien erschienene Textausgabe kann durch den Buchhandel bezogen werden.

#### A. Konzelebration

##### I. Richtlinien der Liturgiekonstitution

In der Liturgiekonstitution, Art. 57, ist bezüglich der Konzelebration bestimmt:

#### § 1.

Die Konzelebration ist in der Kirche des Ostens wie des Westens bis auf den heutigen Tag in Übung geblieben. In ihr tritt passend die Einheit des Priestertums in Erscheinung. Deshalb hat das Konzil es für gut befunden, die Vollmacht zur Konzelebration auf folgende Fälle auszudehnen:

1. a) Die Messe zur Chrisamweihe und die Abendmahlsmesse am Gründonnerstag.
- b) Die Messe bei Konzilien, Bischofszusammenkünften und Synoden.
- c) Die Messe bei der Abtsweihe.
2. Überdies auf folgende Fälle, wenn der Ordinarius, dem das Urteil zusteht, ob die Konzelebration angebracht ist, die Erlaubnis gibt:
  - a) Die Konventmesse und die Hauptmesse in jenen Kirchen, in denen das geistliche Wohl der Christgläubigen nicht die Einzelzelebration aller anwesenden Priester verlangt.
  - b) Messen bei den verschiedenartigen Zusammenkünften von Welt- und Ordenspriestern.

1. Dem Bischof steht es zu, im Bereich seines Bistums die Ordnung der Konzelebration zu bestimmen.
2. Jedem Priester bleibt die Freiheit, einzeln zu zelebrieren, jedoch nicht in derselben Kirche zur Zeit einer Konzelebration und nicht am Gründonnerstag.

##### II. Regelung für die Erzdiözese Freiburg

Im Bereich der Erzdiözese Freiburg ist die Konzelebration in den unter § 1. Nr. 2 b genannten Fällen ohne Einholung einer besonderen Erlaubnis gestattet, wenn es wenigstens vier Priester sind, die konzelebrieren wollen.

In den unter § 1. Nr. 2 a genannten Fällen ist jeweils Erlaubnis beim Erzbischöflichen Ordinariat einzuholen.

##### III. Allgemeine Anweisungen zur Konzelebration

1. Damit die Einheit des Priestertums anschaulich dargestellt wird, soll in einer Kirche nur einmal am Tage eine Konzelebration stattfinden. Ausnahmen erfordern eine besondere Erlaubnis des Ordinarius.
2. Die Zahl der Konzelebranten soll den Gegebenheiten des Raumes und des Altares entsprechen. Die Konzelebranten sollen den Altar umstehen können; es ist jedoch nicht notwendig, daß sie ihn berühren. Sie sollen den Altar nur von drei Seiten umstehen, damit der Gemeinde der Blick auf das Geschehen am Altar frei bleibt. Wenn die Messe begonnen hat, darf niemand mehr, aus welchem Grunde immer, zur Konzelebration zugelassen werden.
3. Diakon und Subdiakon können assistieren. Üben Priester die Funktion des Diakons oder Subdiakons aus, dann sollen sie in diesem Fall nicht kon-

zelebrieren. Sie können jedoch in dieser Messe unter beiden Gestalten kommunizieren, auch wenn sie am gleichen Tage zelebrieren.

4. Für Bination und Konzelebration gelten folgende Regeln:

- a) Wer am Gründonnerstag die Messe zur Chri-  
samweihe zelebriert oder konzelebriert, kann  
ebenfalls die Abendmahlsmesse zelebrieren  
oder konzelebrieren.
- b) Wer die erste Ostermesse in der Osternacht  
zelebriert oder konzelebriert, kann auch die  
zweite Messe des Ostertages zelebrieren oder  
konzelebrieren.
- c) Am Weihnachtsfest können alle Priester drei  
Messen konzelebrieren, sofern diese zu den  
ihnen eigenen Zeiten gefeiert werden.
- d) Wer während der Synode, bei der bischöflichen  
Visitation oder einer Priesterversammlung  
mit dem Bischof oder dessen Beauftragten  
konzelebriert, kann für die Gläubigen eine  
zweite Messe zelebrieren, wenn dies nach dem  
Urteil des Bischofs notwendig ist.
- e) In allen anderen Fällen schließt die Konzele-  
bration die Zelebration einer zweiten Messe  
aus.

5. Jeder Konzelebrant darf ein Stipendium annehmen, wobei die allgemeinen kirchlichen Bestimmungen zu beachten sind.

6. Die Gläubigen, die eine konzelebrierte Messe mitfeiern, sollen über den Sinn dieser Feier und deren Verlauf gut unterrichtet werden.

IV. Für die Konzelebration sind vorzubereiten:

1. Paramente für den Hauptzelebranten.
2. Paramente für die Konzelebranten (vollständiger Meßornat). Die Tagesfarbe ist nur für den Hauptzelebranten verpflichtend. Die Konzelebranten können außer in Totenmessen die weiße Farbe nehmen.
3. Eine oder mehrere große Hostien je nach der Zahl der Konzelebranten.
4. Ein genügend großer Kelch.
5. Ein Purifikatorium für jeden Konzelebranten.
6. Ein Ordo Missae für jeden Konzelebranten.  
Ein „Libellus Canonis Missae pro Concelebratione“ kann vom Liturgischen Institut, 55 Trier, Windstraße 2, bezogen werden.
7. Je ein Gefäß zum Purifizieren der Finger; auf dem Altar für den Hauptzelebranten, auf der Kredenz für die Konzelebranten.
8. Sedilien für die Konzelebranten.

V. Ritus der Konzelebration

Die Gestaltung der Konzelebration ist im einzelnen im „Ritus servandus in Concelebratione Missae et Ritus Communionis sub utraque specie“ geregelt. Die wichtigsten Regeln sind folgende:

1. Der Hauptzelebrant vollzieht alle Riten wie üblich; die Konzelebranten nur die, welche ihnen ausdrücklich zugewiesen sind.
2. Beim Einzug gehen die Konzelebranten vor dem Hauptzelebranten, küssen, bevor der Hauptzelebrant das Stufengebet beginnt, zu zwei und zwei den Altar und gehen dann auf ihre Plätze. Diakon und Subdiakon gehen gegebenenfalls mit dem Hauptzelebranten.
3. Während des Wortgottesdienstes haben die Konzelebranten ihre Plätze an den Sedilien. Sie verhalten sich gemäß den für die Anwesenheit im Chor geltenden Regeln.
4. In Messen und Ämtern ohne Diakon und Subdiakon wird — falls kein Lektor vorhanden ist — die Lesung von einem der Konzelebranten vorgetragen.
5. Ebenso wird das Evangelium in Messen und in Ämtern ohne Diakon von einem der Konzelebranten verkündet. Dieser betet zuvor das *Munda Cor*, erbittet vom Hauptzelebranten jedoch nicht den Segen.
6. Zur Gabenbereitung werden die Opfergaben gegebenenfalls von Diakon und Subdiakon, sonst von einem oder mehreren Konzelebranten zum Altar getragen. Die übrigen Konzelebranten gehen vor dem Hauptzelebranten zum Altar und stehen nach der Reverenz seitwärts in plano. Die Gebete zur Gabenbereitung werden nur vom Hauptzelebranten gesprochen. Die Konzelebranten werden per modum unius inzensiert.
7. Wenn die räumlichen Verhältnisse es gestatten, stehen die Konzelebranten vom Gabengebet an auf der obersten Stufe des Altares. Diakon und Subdiakon haben ihren Platz hinter dem Hauptzelebranten. Sie treten nur an den Altar, wenn ihr Dienst es erfordert.
8. Die Konzelebranten singen bzw. beten das *Sanctus* zusammen mit dem Hauptzelebranten und dem Volk. Zusammen mit dem Hauptzelebranten singen oder beten sie von *Hanc igitur* an bis *Supplices* einschließlich, das *Per ipsum* bis *Per omnia saecula saeculorum* einschließlich sowie das *Pater noster*. Das *Memento* für die Lebenden und das *Communicantes*, sowie das *Memento* für

die Verstorbenen und das *Nobis quoque bis Per Christum dominum nostrum* kann jeweils einer der Konzelebranten laut mit ausgebreiteten Händen beten.

9. Die Konzelebranten halten die Hände vor der Brust gefaltet. Sie machen nur die folgenden liturgischen Gesten:

Zum *Hanc igitur* (bis *Per Christum dominum nostrum*) breiten sie beide Hände über die Opfergaben aus.

Zum zweimaligen *Gratias agens* vor den Konsekrationsworten machen sie Kopfverneigung, zu den Konsekrationsworten strecken sie die rechte Hand aus.

Bei den Elevationen schauen sie auf Hostie und Kelch, anschließend machen sie tiefe Verneigung. *Unde et memores* und *Supra quae* beten sie mit ausgebreiteten Händen. *Supplices* beten sie tief verneigt bis *Ex hac altaris participatione*. Zu den Worten *Omni benedictione caelesti et gratia repleamur* machen sie das Kreuzzeichen.

Bei den Worten *Nobis quoque peccatoribus* klopfen sie sich an die Brust.

10. Während des *Agnus Dei* bricht der Hauptzelebrant die Hostien für die Kommunion der Konzelebranten. Falls es notwendig ist, hilft ihm dabei einer der Konzelebranten.

11. Der Hauptzelebrant gibt die Pax dem ersten Konzelebranten nach rechts und links, danach gegebenenfalls dem Diakon. Den Konzelebranten kann die Pax auch in der einfachen Messe gegeben werden.

12. Heilige Kommunion:

- a) Der Hauptzelebrant kommuniziert unter beiden Gestalten und geht danach etwas nach links aus der Mitte des Altares. Die Konzelebranten kommen der Reihe nach in die Mitte, machen Kniebeuge, kommunizieren unter der Gestalt des Brotes, gehen dann einen Schritt nach rechts, um aus dem Kelch das hl. Blut zu trinken. Sie halten dabei mit der linken Hand ein Purifikatorium unter den Mund. Der Diakon steht rechts daneben und wischt den äußeren Rand des Kelches jeweils mit einem Purifikatorium ab. Nach der Kelchkommunion gehen die Konzelebranten nach rechts zur Kredenz, purifizieren dort die Finger und begeben sich an den Platz, den sie während des Wortgottesdienstes eingenommen haben. Nachdem die Konzelebranten kommuniziert haben, empfangen gegebenenfalls Diakon und Subdiakon auf der obersten Stufe kniend die hl. Kommunion unter der

Gestalt des Brotes. Danach reicht der Diakon, auf der rechten Seite des Altares stehend, dem Subdiakon den Kelch mit den Worten: *Sanguis Christi. R. Amen.* Zuletzt trinkt der Diakon den Rest des hl. Blutes, geht danach mit dem Kelch zur Kredenz und purifiziert ihn dort. Der Subdiakon deckt ihn wieder zu. Ist kein Diakon vorhanden, übernimmt einer der Konzelebranten den Dienst am Kelch.

- b) Die Kommunion der Konzelebranten kann auch nach folgendem Ritus erfolgen: Nachdem der Hauptzelebrant leise *Panem caelestem* gesprochen hat, reicht er dem ersten Konzelebranten die Patene mit den Hostien. Dieser nimmt mit der rechten Hand eine Hostie, gibt die Patene dem nächsten Konzelebranten weiter und hält dann die linke Hand unter die rechte. Wenn alle Konzelebranten die heiligen Gestalten erhalten haben, betet der Hauptzelebrant wie üblich *Domine non sum dignus etc.* Anschließend genießen alle Konzelebranten verbeugt den Leib des Herrn. Danach kommunizieren gegebenenfalls Diakon und Subdiakon unter der Gestalt des Brotes.

Nachdem der Hauptzelebrant vom hl. Blut getrunken hat, wischt er den Kelch außen mit seinem Purifikatorium ab und reicht ihn dem ersten Konzelebranten. Dieser trinkt aus dem Kelch, wobei er mit der linken Hand sein Purifikatorium unter den Mund hält, wischt den Kelch wiederum außen ab, reicht ihn dem nächsten Konzelebranten, geht an die Kredenz zur Purifikation der Finger und begibt sich anschließend an den Platz, den er während des Wortgottesdienstes eingenommen hat. Nachdem alle Konzelebranten vom hl. Blut genossen haben, kommunizieren Diakon und Subdiakon wie oben beschrieben. Ist kein Diakon vorhanden, wird der Kelch von einem der Konzelebranten purifiziert.

13. Falls die Zahl der Konzelebranten groß ist, kann der Hauptzelebrant mit der Austeilung der hl. Kommunion an die Gläubigen beginnen, nachdem er selber unter beiden Gestalten kommuniziert hat. Die Konzelebranten kommunizieren dann, nachdem er mit der Kommunionausteilung begonnen hat.

## B. Heilige Kommunion unter beiden Gestalten

### I. Richtlinien der Ritenkongregation

Das Dekret der Ritenkongregation vom 7. März 1965 gibt dem Ortsordinarius die Vollmacht, fol-

genden Personengruppen den Empfang der hl. Kommunion unter beiden Gestalten zu gestatten:

1. Den Neugeweihten in ihrer Weihemesse.
2. Dem Diakon und Subdiakon im Pontifikalamt und im feierlichen Amt.
3. Der Äbtissin in der Messe ihrer Benediktion.
4. Den Jungfrauen in der Messe ihrer Weihe.
5. Den Professen in der Messe ihrer Profeß, wenn sie die Gelübde innerhalb der Messe ablegen.
6. Den Brautleuten in ihrer Brautmesse.
7. Den erwachsenen Neugetauften in der Messe, die auf den Empfang ihrer Taufe folgt.
8. Den erwachsenen Gefirmten in der Messe ihrer Firmung.
9. Den Getauften, die in die Kirche aufgenommen werden (Konvertiten).
10. Denjenigen, die unter Ziffer 3—6 aufgezählt sind, in ihrer Jubiläumsmesse.
11. Denjenigen Priestern, die an großen Veranstaltungen teilnehmen und nicht zelebrieren oder konzelebrieren können, sowie den Laienbrüdern, die in ihren Ordenshäusern an einer Konzelebrationsmesse teilnehmen.

## II. Regelung für die Erzdiözese Freiburg

1. Im Bereich der Erzdiözese Freiburg dürfen alle unter Nr. 1—11 Genannten ohne Einholung einer besonderen Erlaubnis die hl. Kommunion unter beiden Gestalten empfangen.
2. Die Kelchkommunion kann in einer zweifachen, in Abschnitt III näher beschriebenen Weise erfolgen:
  - a) Die Kommunikanten trinken direkt aus dem Kelch.
  - b) Die Kommunikanten empfangen die hl. Hostie, die der Zelebrant zuvor in das hl. Blut getaucht hat. In diesem Falle sollen für die hl. Kommunion feste Brothostien verwendet werden.
3. Zur rechten Vorbereitung auf den Empfang der hl. Kommunion unter beiden Gestalten sollen die Gläubigen darüber unterrichtet werden, daß die Lehre des Konzils von Trient über die Gegenwart des ganzen Christus unter jeder der beiden Gestalten unverändert besteht und daß die Fülle der sakramentalen Gnade unvermindert dem zuteil wird, der nur unter einer Gestalt kommuniziert. Ferner sollen sie darauf hingewiesen werden, daß die Kirche die Vollmacht hat, unter Wahrung der Substanz der Sakramente die Form und die Art

ihrer Spendung festzulegen und auch Änderungen vorzunehmen, die der Ehrfurcht gegenüber den Sakramenten und dem Heil derer, die sie empfangen, dienlich sind.

Weiterhin soll beachtet werden, daß das Dekret der Ritenkongregation keine Verpflichtung auferlegt, sondern nur eine Erlaubnis ausspricht. Der Priester darf deshalb den Gläubigen nur dann die hl. Kommunion unter beiden Gestalten spenden, wenn diese von sich aus den Wunsch dazu äußern.

## III. Ritus der hl. Kommunion unter beiden Gestalten

1. Form: Die Kommunikanten trinken unmittelbar aus dem Kelch.

a) Ritus mit einem Diakon oder einem assistierenden Priester:

1. Der Zelebrant kommuniziert wie gewöhnlich unter beiden Gestalten. Nach der Kelchkommunion wischt er den Kelch außen mit dem Purifikatorium ab.
2. Er reicht dem Diakon den Kelch und ein Purifikatorium. Er selbst nimmt die Patene oder das Ziborium mit den Hostien. Dann wendet er sich dem Volke zu — der Diakon steht mit dem Kelch zu seiner Rechten — und spricht: *Ecce Agnus Dei* oder *Sehet das Lamm Gottes*. Die Kommunikanten antworten dreimal: *Domine, non sum dignus* oder *Herr, ich bin nicht würdig*. Dann begeben sich Zelebrant und Diakon an die Stelle, an der den Gläubigen die hl. Kommunion gereicht wird.
3. Die einzelnen Kommunikanten treten heran, machen eine Kniebeuge und stellen sich vor den Zelebranten hin. Der Zelebrant erhebt die Hostie und spricht: *Corpus Christi* oder *Der Leib Christi*. Der Kommunikant antwortet: *Amen* und empfängt vom Zelebranten den Leib Christi.
4. Danach tritt der Kommunikant vor den Diakon. Dieser sagt: *Sanguis Christi* oder *Das Blut Christi*, der Kommunikant antwortet: *Amen* und der Diakon reicht ihm das Purifikatorium und den Kelch. Mit der linken Hand hält der Kommunikant das Purifikatorium unter den Mund. Er trinkt ein wenig aus dem Kelch und achtet dabei sorgfältig darauf, daß er vom hl. Blut nichts verschüttet. Danach geht er an seinen Platz zurück. Der Diakon wischt den äußeren Rand des Kelches mit dem Purifikatorium ab.

5. Nachdem die Kommunion unter beiden Gestalten beendet ist, trägt der Diakon den Kelch an den Altar zurück. Der Zelebrant teilt gegebenenfalls die hl. Kommunion weiter an die Gläubigen aus, die nur unter der Gestalt des Brotes kommunizieren. Was vom hl. Blut übrig bleibt, genießt entweder der Zelebrant oder der Diakon, ebenso die Purifikation.
- b) Ritus ohne Diakon oder assistierenden Priester:
1. Der Zelebrant kommuniziert wie gewöhnlich unter beiden Gestalten. Nach der Kelchkommunion wischt er den Kelch außen mit dem Purifikatorium ab.
  2. Nach dem *Domine, non sum dignus* begibt sich der Zelebrant an die Stelle, an der die hl. Kommunion ausgeteilt wird. Die Gläubigen treten einzeln heran, machen eine Kniebeuge und empfangen stehend den Leib des Herrn. Danach treten sie wieder etwas zurück.
  3. Nachdem die Gläubigen unter der Gestalt des Brotes kommuniziert haben, trägt der Zelebrant das Ziborium an den Altar zurück, nimmt den Kelch mit dem hl. Blut und ein Purifikatorium und begibt sich wiederum an die Stelle, an welcher die Gläubigen die hl. Kommunion empfangen. Diese treten von neuem einzeln heran, machen eine Kniebeuge und stellen sich vor den Zelebranten. Der Zelebrant sagt: *Sanguis Christi* oder *Das Blut Christi*. Der Kommunikant antwortet: *Amen* und der Zelebrant reicht ihm das Purifikatorium und den Kelch. Mit der linken Hand hält der Kommunikant das Purifikatorium unter den Mund. Er trinkt ein wenig aus dem Kelch und achtet dabei sorgfältig darauf, daß er vom hl. Blut nichts verschüttet. Danach geht er an seinen Platz zurück. Der Zelebrant wischt den äußeren Rand des Kelches mit dem Purifikatorium ab.
  4. Nach Beendigung der Kelchkommunion trägt der Zelebrant den Kelch an den Altar zurück. Gegebenenfalls teilt er die hl. Kommunion wie gewöhnlich an die Gläubigen aus, die nur unter der Gestalt des Brotes kommunizieren. Danach trinkt er am Altar den Rest des hl. Blutes. Die Purifikation erfolgt wie gewöhnlich.
2. Form: Die hl. Hostie wird in das hl. Blut eingetaucht.
- a) Ritus mit einem Diakon oder einem assistierenden Priester:
1. Der Zelebrant reicht dem Diakon den Kelch und ein Purifikatorium. Er selbst nimmt die Patene oder das Ziborium mit den Hostien. Er wendet sich dem Volke zu — der Diakon steht mit dem Kelch zu seiner Linken — und spricht: *Ecce Agnus Dei* oder *Sehet das Lamm Gottes*. Die Kommunikanten antwortet dreimal: *Domine, non sum dignus* oder *Herr, ich bin nicht würdig*. Dann begeben sich Zelebrant und Diakon an die Stelle, an der den Gläubigen die hl. Kommunion gereicht wird.
  2. Die einzelnen Kommunikanten treten heran, machen eine Kniebeuge und stellen sich vor den Zelebranten hin. Unter den Mund halten sie sich eine Patene. Der Zelebrant taucht die Hostie ein wenig in den Kelch, erhebt sie und spricht: *Der Leib und das Blut Christi*. Der Kommunikant antwortet: *Amen*, empfängt die hl. Kommunion und geht an seinen Platz zurück.
  3. Nachdem die Kommunion unter beiden Gestalten beendet ist, trägt der Diakon den Kelch an den Altar zurück. Der Zelebrant teilt gegebenenfalls die hl. Kommunion weiter an die Gläubigen aus, die nur unter der Gestalt des Brotes kommunizieren. Was vom hl. Blut übrig bleibt, genießt entweder der Zelebrant oder der Diakon, ebenso die Purifikation.
- b) Ritus ohne Diakon oder assistierenden Priester:
1. Nachdem der Zelebrant kommuniziert hat, nimmt er den Kelch zwischen Daumen und Zeigefinger, die Patene mit den Hostien zwischen Zeigefinger und Mittelfinger der linken Hand, hält eine Hostie über den Kelch und spricht zum Volk gewandt: *Ecce Agnus Dei* oder *Sehet das Lamm Gottes*. Die Kommunikanten antworten dreimal: *Domine, non sum dignus* oder *Herr, ich bin nicht würdig*. Dann begibt sich der Zelebrant an die Stelle, an der den Gläubigen die hl. Kommunion gereicht wird.
  2. Die einzelnen Kommunikanten treten heran, machen eine Kniebeuge und stellen sich vor den Zelebranten hin. Unter den Mund halten sie sich eine Patene. Der Zelebrant taucht die Hostie ein wenig in den Kelch, erhebt sie und spricht: *Der Leib und das Blut Christi*. Der Kommunikant antwortet: *Amen*, empfängt die hl. Kommunion und geht an seinen Platz zurück.
  3. Um die Spendung der hl. Kommunion unter beiden Gestalten zu erleichtern, ist es gestattet.

tet, an der Stelle, an welcher die Gläubigen die hl. Kommunion empfangen (an der untersten Stufe des Altares oder an der Kommunionbank) einen kleinen Tisch aufzustellen, auf welchen der Zelebrant den Kelch mit dem hl. Blut stellt. Der Tisch soll mit einem weißen Tuch und einem Korporale bedeckt sein.

4. Nach Beendigung der Kelchkommunion trägt der Zelebrant den Kelch an den Altar zurück. Gegebenenfalls teilt er die hl. Kommunion wie gewöhnlich an die Gläubigen aus, die nur unter der Gestalt des Brotes kommunizieren. Danach trinkt er am Altar den Rest des hl. Blutes. Die Purifikation erfolgt wie gewöhnlich.

Der vorstehende Erlaß über Konzelebration und Kommunionsspendung unter beiden Gestalten ist auch als Sonderdruck erhältlich.

Bestellungen sind zu richten an die Erzb. Expedition Freiburg i. Br., Herrenstr. 35. Preis pro Exemplar DM —,30.

Nr. 129

### Neuordnung der Katholischen Aktion

Nach eingehenden Beratungen über die Neuordnung der Katholischen Aktion in meiner Erzdiözese setze ich hiermit die nachfolgenden „Richtlinien für die Pfarrausschüsse der Katholischen Aktion“ in Kraft. Sie haben vorläufigen Charakter. Eine endgültige Fassung ist für die Zeit nach dem 2. Vatikanischen Konzil vorgesehen.

Es ist mein Wunsch, daß durch den Aufbau der Pfarrausschüsse ein Beitrag geleistet wird zur zeitgemäßen Verlebendigung der Seelsorge und der Mitarbeit verantwortungsbewußter Laien. Durch eine gute, vertrauensvolle und so fruchtbare Zusammenarbeit wird in vielen Fällen eine Koordinierung der oft zersplitterten Arbeit ermöglicht.

Zwei Stellen aus der „Konstitution über die hl. Kirche“ mögen dabei Wegweisung sein:

„Allen Laien obliegt die erhabene Last, dafür zu wirken, daß der göttliche Heilsratschluß mehr und mehr alle Menschen aller Zeiten und überall auf der Erde erreiche. Es soll daher auch ihnen in jeder Hinsicht der Weg offenstehen, nach ihren Kräften und entsprechend den Bedürfnissen der Zeit am Heilswirken der Kirche voll Eifer teilzunehmen“ (Konst. Nr. 33).

„Die geweihten Hirten aber sollen die Würde und Verantwortung der Laien in der Kirche anerkennen und fördern. Sie sollen gern deren klugen Rat be-

nutzen, ihnen vertrauensvoll Aufgaben im Dienst der Kirche übertragen und ihnen Freiheit und Raum im Handeln lassen, ihnen auch Mut machen, aus eigener Initiative Werke in Angriff zu nehmen. Mit väterlicher Liebe sollen sie Unternehmungen, Meinungen und Wünsche, die die Laien vorlegen, aufmerksam in Christus in Erwägung ziehen. Die gerechte Freiheit, die allen im irdischen bürgerlichen Bereich zusteht, sollen die Hirten sorgfältig anerkennen“ (Konst. Nr. 3).

Freiburg, am Feste Mariae Geburt, dem 8. Sept. 1965

*Herrmann*  
Erzbischof

Nr. 130

### Richtlinien für Pfarrausschüsse der Katholischen Aktion

#### Vorbemerkung

Um eine einheitliche und klare Regelung auf allen Ebenen zu haben, werden folgende Bezeichnungen vorgeschlagen:

1. In Orten mit nur einer Pfarrei:  
„Pfarrausschuß der Katholischen Aktion . . .“  
(z. B.: „Pfarrausschuß der Katholischen Aktion Staufeu/Br.“).
  2. In Orten mit mehreren Pfarreien:  
„Pfarrausschuß der Katholischen Aktion St. . .“  
(z. B.: „Pfarrausschuß der Katholischen Aktion St. Cyriak, Freiburg i. Br.“).
  3. In Filialgemeinden mit eigenem Pfarrausschuß:  
„Pfarrausschuß der Katholischen Aktion Pfarrei . . ., Filiale . . .“  
(z. B.: „Pfarrausschuß der Katholischen Aktion Pfarrei Hemsbach, Filiale Sulzbach“).
  4. Gesamtausschuß einer Stadt mit mehreren Pfarreien:  
„Stadtausschuß der Katholischen Aktion . . .“  
(z. B.: „Stadtausschuß der Katholischen Aktion Villingen“).
- Ist diese Stadt mit dem Dekanat identisch:  
„Dekanatsausschuß der Katholischen Aktion . . .“  
(z. B.: „Dekanatsausschuß der Katholischen Aktion Mannheim“).
- Bezeichnung im Dekanat:  
„Dekanatsausschuß der Katholischen Aktion . . .“  
(z. B.: „Dekanatsausschuß der Katholischen Aktion Breisach“).

## 5. Auf Diözesanebene:

„Diözesanausschuß der Katholischen Aktion der Erzdiözese Freiburg.“

In allen Pfarreien, Gesamtkirchengemeinden und Dekanaten sind die entsprechenden Ausschüsse der Katholischen Aktion zu bilden. Das Ziel, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise sind auf allen Ebenen nach den gleichen Grundsätzen zu verwirklichen.

### Der Pfarrausschuß der Katholischen Aktion

#### I. Das Ziel

1. Der Pfarrausschuß dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrei.
2. Er soll alle Kräfte, Organisationen und Einrichtungen des Laienapostolates und der Laienarbeit zusammenführen und die Kirche im Raume des gesellschaftlichen Lebens durch eine geeignete Laienvertretung sichtbar und wirksam machen.
3. Er soll die Arbeit im Pfarrgebiet zusammenfassen, aufeinander abstimmen und aktivieren. Sowohl dem Pfarrer als auch den Laien soll er ein Instrument wechselseitiger Information und Anregung sein.

#### II. Die Zusammensetzung

Dem Pfarrausschuß gehören an:

1. Der Pfarrer.
2. Als Mitglieder:
  - a) Die weiteren Pfarrgeistlichen, die Religionslehrer, die Seelsorgehelferin und 1—2 Vertreter des Stiftungsrates.
  - b) Die Vorsitzenden bzw. Leiter (Leiterinnen) der auf Pfarrebene bestehenden kirchlichen Gemeinschaften und Vereine — auch der Pfarrführung der Jugend —, der caritativen Fachverbände (Vinzenz-, Elisabethkonferenz, Sozialhilfevereine) oder deren Stellvertreter, die jeweils von den Organisationen benannt werden.
  - c) Wenigstens eine Vertretung der einzelnen Filialen (sofern dort kein eigener Pfarrausschuß besteht), die vom Pfarrausschuß gewählt wird.
  - d) Sachkundige und einflußreiche Einzelpersonlichkeiten (z. B. Vereinsvorstände, Kommunalpolitiker u. a.), die vom Pfarrausschuß zur ständigen oder besonderen Mitarbeit berufen werden.

Die Mitglieder wählen auf zwei Jahre einen Laien als Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die Wahl bedarf der Bestätigung

durch den Pfarrer. Der Vorsitzende kann wiedergewählt werden.

#### III. Die Aufgaben

Die Aufgaben richten sich nach den allgemeinen und örtlichen Gegebenheiten. Hinzu kommen diözesane und regionale Aufgaben, die der Erzbischof oder in seinem Auftrag das Seelsorgeamt stellt.

Konkrete Aufgaben aus folgenden Arbeitsgebieten sollen grundsätzlich im Laufe der Zeit im Pfarrausschuß in Angriff genommen werden:

1. Seelsorge in der Pfarrei und in der Gemeinde. — Gottesdienst und Gotteshaus.
2. Ehe und Familie.
3. Erziehung, Schule, Beruf.
4. Jugendseelsorge, Jugendarbeit, Jugendbildung.
5. Caritas und Sozialhilfe.
6. Erwachsenenbildung.
7. Die Milieu bestimmenden Faktoren der Pfarrei.
8. Wirtschaftliche Struktur und Arbeitswelt.
9. Kultur, Politik, Meinungsbildung.
10. Überpfarrliche Aufgaben.

#### IV. Die Arbeitsweise

Vierteljährlich finden ordentliche Sitzungen statt.

Die Leitung der Sitzungen hat der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende nach Rücksprache mit dem Pfarrer unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig ein.

Außerordentliche Sitzungen können von Fall zu Fall einberufen werden.

Bei jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das u. a. auch die gefaßten Beschlüsse feststellt und auf der nächsten Sitzung verlesen wird.

Zu jeder Sitzung gehören als feste Bestandteile eine geistliche Besinnung und ein Gebet.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und bedürfen der Zustimmung des Pfarrers.

Der Vorsitzende und die Mitglieder können nach außen nur handeln im Rahmen der gefaßten Beschlüsse.

Die Eigenständigkeit der im Pfarrausschuß der Katholischen Aktion vertretenen Organisationen bleibt gewahrt.

#### Jahresbericht

In einem Jahresbericht wird die Arbeit des Pfarrausschusses festgehalten und der Diözesangeschäftsstelle der Katholischen Aktion zugeleitet zur Berichterstattung an den Herrn Erzbischof.

Für die Aufgaben der Katholischen Aktion kann ein Betrag in den örtlichen Kirchensteuervorschlag aufgenommen werden.

Die vorstehenden Richtlinien für die Pfarrauschüsse der Katholischen Aktion sind auch als Sonderdruck bei der Geschäftsstelle für die Katholische Aktion in der Erzdiözese Freiburg, Freiburg i. Br., Wintererstraße 1, erhältlich. Preis pro Exemplar DM —,20.

Nr. 131

### Spendung der Firmung durch Anstaltsgeistliche

Entsprechend Ziffer 13 des Motu Proprio „Pastorale Munus“ Sr. Heiligkeit Papst Paul VI. vom 30. November 1963 erteilen Wir allen hauptamtlich an Krankenhäusern, Kinderheimen und Strafanstalten angestellten Priestern der Erzdiözese die Vollmacht bei Abwesenheit des Pfarrers das Sakrament der Firmung an Gläubige zu spenden, die sich infolge schwerer Erkrankung in Todesgefahr befinden.

Freiburg i. Br., den 9. September 1965

*Herrmann*  
Erzbischof

Für die Spendung der Notfirmung verweisen wir auf den Erlaß im Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg „Spendung der Firmung durch Priester“ (Amtsblatt 1947 St. 3 S. 211 Nr. 21 v. 20. 1. 1947).

Nr. 132

Ord. 31. 8. 65

### Förderung der Vermögensbildung

Das Zweite Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 585) — gemeinhin als 312-DM-Gesetz bekannt — eröffnet nunmehr die Möglichkeit, auch für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes die Vergünstigungen dieses Gesetzes nutzbar zu machen. Haben die vermögenswirksamen Leistungen in der Privatwirtschaft im allgemeinen den Charakter von zusätzlichen Leistungen des Arbeitgebers an

die Arbeitnehmer, so kommt für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes als zunächst einzige Möglichkeit das Verlangen auf vermögenswirksame Anlage eines Teiles der Dienstbezüge in Betracht. Es ist beabsichtigt, die (im wesentlichen einkommensteuerlichen) Vorteile des Vermögensbildungsgesetzes auch den Geistlichen und kirchlichen Laienbediensteten der Erzdiözese Freiburg zugute kommen zu lassen.

Antragsformulare sind bei der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse in Freiburg i. Br. erhältlich. Anträge, die noch im Kalenderjahr 1965 berücksichtigt werden sollen, müssen bis spätestens 15. Oktober 1965 bei der Erzb. Finanzkammer in Freiburg i. Br. eingegangen sein.

### Wohnung für einen Pfarrpensionär

In einem Neubau der Pfarrei Staufen/Br. ruhige Lage nahe bei der Kirche wird ab Oktober eine Wohnung frei für einen geistlichen Pensionär. Die Wohnung besteht aus 3 Zimmern, Bad und Küche, automatischer Ölheizung. Evtl. können noch 2 weitere Zimmer zur Verfügung gestellt werden. Interessenten wenden sich an das Kath. Pfarramt 7813 Staufen/Br. (F. 5268)

\*

Das Benefiziatenhaus neben der Stadtkirche in Meßkirch ist frei für einen geistlichen Pensionär. Die Wohnung besteht aus 4 Zimmern, Küche, Bad, fließend Wasser. Interessenten wenden sich an das Kath. Pfarramt 779 Meßkirch. (F. 220)

\*

Ab 1. November wird in Offenburg Hl. Dreifaltigkeit neben dem Pfarrhaus eine Vierzimmerwohnung mit Bad für einen geistlichen Pensionär frei Interessenten wenden sich an das Kath. Pfarramt Dreifaltigkeit 76 Offenburg (F. 1418)

### Publicatio beneficiorum conferendorum

Rulfingen,

decanatus Sigmaringen

Patronus Princeps de Hohenzollern. Petitiones usque ad diem 4 mensis Octobris 1965 ad cameram aulicam in Sigmaringen dirigantur.

### Erzbischöfliches Ordinariat